



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Juli 2014  
(OR. en)

12146/14

SPG 3  
WTO 214  
DELECT 132

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. Juli 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2014) 5086 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION vom 22.7.2014 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 154/2013 der Kommission

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 5086 final.

---

Anl.: C(2014) 5086 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 22.7.2014  
C(2014) 5086 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

**vom 22.7.2014**

**zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 154/2013 der Kommission**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem Schema allgemeiner Zollpräferenzen (Allgemeines Zollpräferenzsystem, „APS“) der EU werden Entwicklungsländer seit 1971 in ihren Bemühungen um Bekämpfung der Armut und Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung sowie einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt, indem ihnen ein bevorzugter Zugang zum EU-Markt eingeräumt wird und sie somit in die Lage versetzt werden, zusätzliche Einnahmen durch internationalen Handel zu erzielen. Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> („APS-Verordnung“) liefert die Rechtsgrundlage für die Umsetzung des APS. Es wurde so konzipiert, dass die APS-Präferenzen ganz gezielt den bedürftigsten Entwicklungsländern zugestanden werden, d. h. den am wenigsten entwickelten Ländern und anderen Ländern mit niedrigem Einkommen oder mit mittlerem Einkommen/untere Einkommenskategorie, um so dem gegenwärtigen weltweiten Wirtschafts- und Handelsgefüge Rechnung zu tragen.

Anhang II der APS-Verordnung enthält die Liste der APS-begünstigten Länder. Anhang II wurde zuletzt mit der Verordnung (EU) Nr. 1421/2013<sup>2</sup> geändert, die die Verordnung (EU) Nr. 154/2013<sup>3</sup> ersetzte. Nach Artikel 5 Absatz 2 der APS-Verordnung hat die Kommission Anhang II jährlich zum 1. Januar zu überprüfen. Damit soll insgesamt dafür gesorgt werden, dass das APS all den Entwicklungsländern gewährt wird, die auf einer vergleichbaren Wirtschaftsentwicklungsstufe stehen und den gleichen Entwicklungsbedarf aufweisen. Bei der Überprüfung sollte dem Wandel der Wirtschafts-, Entwicklungs- und Handelsbedingungen der begünstigten Länder Rechnung getragen werden. Bei Veränderungen sollte die Kommission den begünstigten Ländern und den Wirtschaftsbeteiligten außerdem eine gewisse Frist zur Anpassung an den geänderten APS-Status des Landes einräumen.

Die Kriterien für die Gewährung des Status als APS-begünstigtes Land sind in Artikel 4 der APS-Verordnung aufgeführt.

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der APS-Verordnung kommt ein Land, das von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren als Land mit hohem Einkommen oder als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft wurde, nicht in den Genuss der allgemeinen APS-Präferenzregelung. Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der APS-Verordnung kommt der Beschluss zur Streichung eines Landes aus der Liste der APS-begünstigten Länder erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten des betreffenden Beschlusses zur Wirkung. Turkmenistan wurde von der Weltbank in den Jahren 2012, 2013 und 2014 als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft. Folglich erfüllt Turkmenistan nicht mehr die Begünstigungskriterien des APS und ist mit Wirkung vom 1. Januar 2016 aus Anhang II zu streichen.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der APS-Verordnung regelt, dass sich die APS-Präferenzen nicht auf Entwicklungsländer erstrecken sollten, die bereits in den Genuss einer Präferenz-Marktzugangsregelung kommen, in deren Rahmen praktisch für den gesamten Handel mit der Union dieselben Zollpräferenzen wie im Rahmen des APS gewährt werden oder sogar bessere.

---

<sup>1</sup> ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 355 vom 31.12.2013, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 48 vom 21.2.2013, S. 1.

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der APS-Verordnung bestimmt ferner, dass ein Land, das eine Präferenz-Marktzugangsregelung anzuwenden beginnt, ab dem Tag der Anwendung der betreffenden Regelung weitere zwei Jahre APS-begünstigt bleibt.

Mit den folgenden Ländern wurden ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Präferenz-Marktzugangsregelungen angewendet: Peru ab dem 1. März 2013, Kolumbien, Honduras, Nicaragua und Panama ab dem 1. August 2013, Costa Rica und El Salvador ab dem 1. Oktober 2013 und Guatemala ab dem 1. Dezember 2013. Folglich sollten die APS-Präferenzen für diese Länder auslaufen, was sich in Anhang II entsprechend niederschlagen muss.

Damit die Änderung des APS-Status in der gesamten Region einheitlich zum Tragen kommt, wird für die acht Länder ein gemeinsames Enddatum vorgeschlagen: 1. Januar 2016. Durch ein gemeinsames Enddatum wird es diesen acht Ländern, deren Handel stark vernetzt ist, leichter gemacht, sich konsequent an das neue Handelsregime anzupassen. Außerdem sind die Berechnungen der Schwellen für die Graduierung (Anhang VI) und die Gefährdung (Artikel VII) an die Liste der APS-Begünstigten (Anhang II) geknüpft, weshalb die mehrfache Aktualisierung dieser Liste innerhalb eines Jahres wiederholte Neuberechnungen der Schwellen erfordern würde. Dies würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern und könnte zu Rechtsunsicherheit bei den übrigen Begünstigten führen.

Für einige dieser Länder, nämlich Costa Rica, Guatemala, El Salvador, Panama und Peru, gelten bessere Zugangsbedingungen zum EU-Markt aufgrund der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung des Artikels 9 der APS-Verordnung (APS-plus). Mit dem Verlust der APS-Begünstigung verlieren diese Länder auch die APS-plus-Begünstigung. Folglich muss die Liste der APS-plus-Begünstigten (Anhang III der APS-Verordnung) dahin gehend geändert werden, dass Costa Rica, Guatemala, El Salvador, Panama und Peru mit Wirkung vom 1. Januar 2016 gestrichen werden.

Ebenso verliert Ecuador nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1421/2013 den Status als APS-begünstigtes Land, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 2015. Folglich verliert Ecuador ab demselben Zeitpunkt auch die APS-plus-Begünstigung, was durch eine Änderung des Anhangs III der APS-Verordnung klargestellt werden sollte.

Des Weiteren ersetzte die am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 1421/2013 die Verordnung (EU) Nr. 154/2013, mit der Anhang II konsolidiert und Iran und Aserbaidschan mit Wirkung vom 22. Februar 2014 aus Anhang II gestrichen wurden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Lage in Bezug auf Iran und Aserbaidschan dahin gehend zu präzisieren, dass beide Länder ihren Status als APS-Begünstigte vom 1. Januar bis zum 22. Februar 2014 behielten. Ferner sollte die Verordnung (EU) Nr. 154/2013 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben werden, um Rechtsklarheit in der Frage zu schaffen, welcher Anhang II ab dem 23. Februar 2014 gilt. Abweichend von diesem Datum des Wirksamwerdens der Aufhebung sollte die Verordnung (EU) Nr. 154/2013 für Aserbaidschan und Iran bis zum 22. Februar 2014 weitergelten.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Nach Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchgeführt. Die Sachverständigengruppe „Allgemeines Präferenzsystem“

der Kommission wurde auf den Sitzungen vom 7. Februar 2014 und vom 21. Mai 2014 konsultiert.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Nach Artikel 5 Absatz 3 der APS-Verordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II der Verordnung zu erlassen. Der Vorschlag betrifft die folgenden Änderungen an Anhang II:

Turkmenistan sollte mit Wirkung vom 1. Januar 2016 aus Anhang II der APS-Verordnung gestrichen werden.

Peru, Kolumbien, Honduras, Nicaragua, Panama, Costa Rica, El Salvador und Guatemala sollten mit Wirkung vom 1. Januar 2016 aus Anhang II der APS-Verordnung gestrichen werden.

Nach Artikel 10 Absatz 5 der APS-Verordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III der Verordnung zu erlassen. Der Vorschlag betrifft die folgenden Änderungen an Anhang III:

Costa Rica, Guatemala, El Salvador, Panama und Peru sollten mit Wirkung vom 1. Januar 2016 aus Anhang III der APS-Verordnung gestrichen werden. Ecuador sollte mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aus Anhang III der APS-Verordnung gestrichen werden.

In dem delegierten Rechtsakt wird ferner klargestellt, dass Iran und Aserbaidshan vom 1. Januar 2014 bis zum 22. Februar 2014 APS-begünstigt waren.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 22.7.2014

## zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 154/2013 der Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) In Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 („APS-Verordnung“) werden die Kriterien für die Gewährung von Zollpräferenzen im Rahmen der allgemeinen Regelung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen („APS“) festgelegt.
- 2) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der APS-Verordnung sieht vor, dass ein Land, das von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren als Land mit hohem Einkommen oder als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft wurde, nicht in den Genuss der APS-Präferenzen kommt.
- 3) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der APS-Verordnung regelt, dass sich die APS-Präferenzen nicht auf Länder erstrecken, die in den Genuss einer Präferenz-Marktzugangsregelung kommen, in deren Rahmen für nahezu den gesamten Handel dieselben Zollpräferenzen wie im Rahmen des APS gewährt werden oder sogar bessere.
- 4) Anhang II der APS-Verordnung enthält die Liste der im Rahmen der allgemeinen APS-Regelung begünstigten Länder. Artikel 5 der APS-Verordnung bestimmt, dass Anhang II jährlich zum 1. Januar zu überprüfen ist, um Änderungen in Bezug auf die Kriterien des Artikels 4 Rechnung zu tragen. Außerdem heißt es darin, dass einem APS-begünstigten Land und den Wirtschaftsbeteiligten ausreichend Zeit für die erforderlichen Anpassungen an den geänderten APS-Status des Landes einzuräumen ist. Deshalb muss die APS-Regelung nach dem Inkrafttreten einer auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a beruhenden Statusänderung eines Landes ein weiteres Jahr gültig bleiben beziehungsweise in dem in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Fall zwei Jahre nach dem Beginn der Anwendung einer Regelung für einen präferenziellen Marktzugang.

---

<sup>1</sup> ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

- 5) Turkmenistan wurde von der Weltbank in den Jahren 2012, 2013 und 2014 als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft. Folglich erfüllt Turkmenistan nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a nicht mehr die Begünstigungskriterien des APS und sollte aus Anhang II der APS-Verordnung gestrichen werden. Der Beschluss zur Streichung eines Landes aus der Liste der APS-begünstigten Länder sollte erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten des betreffenden Beschlusses wirksam werden. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung sollte Turkmenistan mit Wirkung vom 1. Januar 2016 aus Anhang II gestrichen werden.
- 6) Zu unterschiedlichen Zeitpunkten des Jahres 2013 wurden Präferenz-Marktzugangsregelungen mit den folgenden Ländern wirksam: mit Peru ab dem 1. März 2013, mit Kolumbien, Honduras, Nicaragua und Panama ab dem 1. August 2013, mit Costa Rica und El Salvador ab dem 1. Oktober 2013 und mit Guatemala ab dem 1. Dezember 2013. Damit eine einheitliche Anwendung der Änderung des APS-Status dieser Länder gewährleistet ist und den Bestimmungen der APS-Verordnung Rechnung getragen wird, sollten Peru, Kolumbien, Honduras, Nicaragua, Panama, Costa Rica, El Salvador und Guatemala mit Wirkung vom 1. Januar 2016 aus Anhang II der APS-Verordnung gestrichen werden.
- 7) In Artikel 9 Absatz 1 der APS-Verordnung werden die Kriterien für die Gewährung von Zollpräferenzen im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung („APS-plus“) festgelegt. Ein Schlüsselkriterium verlangt, dass das Land APS-begünstigt ist. Anhang III der APS-Verordnung enthält die Liste der APS-plus-begünstigten Länder.
- 8) Mit dem Verlust der APS-Begünstigung verlieren Costa Rica, Guatemala, El Salvador, Panama und Peru auch die APS-plus-Begünstigung nach Artikel 9 Absatz 1 der APS-Verordnung. Folglich sollten die genannten Länder mit Wirkung vom 1. Januar 2016 aus Anhang III der APS-Verordnung gestrichen werden.
- 9) Nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1421/2013 der Kommission<sup>2</sup> verliert Ecuador den Status als APS-begünstigtes Land, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 2015. Folglich verliert Ecuador nach Artikel 9 der APS-Verordnung die APS-plus-Begünstigung und sollte mit Wirkung vom selben Tag aus Anhang III der APS-Verordnung gestrichen werden.
- 10) Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1421/2013 am 1. Januar 2014 verlor die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 154/2013<sup>3</sup>, mit der Anhang II konsolidiert und außerdem Iran und Aserbaidschan aus der Liste der APS-begünstigten Länder gestrichen wurden, ihre Gültigkeit. Deshalb sollte die Verordnung (EU) Nr. 154/2013 zwecks Verbesserung der Rechtsklarheit aufgehoben werden. Abweichend von der Verordnung (EU) Nr. 1421/2013 sollte die Verordnung (EU) Nr. 154/2013 für Aserbaidschan und Iran bis zum 22. Februar 2014 weitergelten. Folglich muss klargestellt werden, dass Iran und Aserbaidschan ihren Status als APS-Begünstigte vom 1. Januar 2014 bis zum 22. Februar 2014 behalten –

---

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1421/2013 der Kommission vom 30. Oktober 2013 zur Änderung der Anhänge I, II und IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (ABl. L 355 vom 31.12.2013, S. 1).

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 154/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2012 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (ABl. L 48 vom 21.2.2013, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Änderung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012**

Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Länder und die entsprechenden alphabetischen Codes werden aus Spalte A beziehungsweise B des Anhangs II gestrichen:

CO	Kolumbien
CR	Costa Rica
GT	Guatemala
SV	El Salvador
HN	Honduras
NI	Nikaragua
PA	Panama
PE	Peru
TM	Turkmenistan

2. Anhang III wird wie folgt geändert:

- a) Das folgende Land und der entsprechende alphabetische Code werden aus Spalte A beziehungsweise B gestrichen:

EC	Ecuador
----	---------

- b) Die folgenden Länder und die entsprechenden alphabetischen Codes werden aus Spalte A beziehungsweise B gestrichen:

CR	Costa Rica
GT	Guatemala
SV	El Salvador
PA	Panama
PE	Peru

*Artikel 2*

**Aufhebung**



Die Verordnung (EU) Nr. 154/2013 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.

Abweichend von der Verordnung (EU) Nr. 1421/2013 wird die Aufhebung für Aserbaidshan und Iran erst am 23. Februar 2014 wirksam.

### *Artikel 3*

#### **Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Absatz 1 gilt ab dem 1. Januar 2016.

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a gilt ab dem 1. Januar 2015.

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b gilt ab dem 1. Januar 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22.7.2014

*Für die Kommission  
Der Präsident  
José Manuel BARROSO*